

**Bericht der staatlichen Deputation für Bildung****Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes****A. Problem**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer 75. Sitzung am 22. Januar 2015 auf Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 16. Dezember 2014 das Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes (Drucksache 18/1685) in erster Lesung beschlossen und zur Beratung und Berichterstattung an die staatliche Deputation für Bildung überwiesen.

**B. Lösung**

Die Deputation hat den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes (Drucksache 18/1865) in ihrer Sitzung am 4. Februar 2015 beraten.

Der Entwurf greift Veränderungsbedarfe auf, die sich seit der Novellierung des Schulverwaltungsgesetzes durch die Schulreform im Jahr 2009 im Hinblick auf das Aufnahmeverfahren zu den weiterführenden Schulen und das Einschulungsverfahren aus den Erfahrungen in der Praxis ergeben haben.

Im Übergang von den Grundschulen zu den weiterführenden Schulen ist vorgesehen, bei Kindern, deren Geschwisterkinder bereits dieselbe Schule besuchen, die Anerkennung als Härtefall und damit die Vorabaufnahme zu erleichtern. Darüber hinaus sollen künftig auch innerhalb des Drittels, das an Oberschulen vorab nach dem Leistungskriterium aufgenommen wird, diejenigen Schülerinnen und Schüler bevorzugt berücksichtigt werden, die von zugeordneten Grundschulen kommen.

Beim Einschulungsverfahren zu den Grundschulen sollen künftig Kinder, für welche die betreffende Schule die regional zuständige Grundschule ist (sogenannte Sprengelkinder) und Kinder, für die die Versagung der Aufnahme eine besondere Härte darstellen würde, gleichrangig behandelt werden. Bei Härtefällen ist eine erleichterte Aufnahme von Geschwisterkindern vorgesehen. Falls durch die Zuweisungen die Kapazität überschritten würde, soll eine Losentscheidung zwischen Sprengelkindern und Geschwisterkindern vorgenommen werden. Beim Zugang zu Ganztagsgrundschulen (die nicht Aufnahmeschulen sind) werden Kinder aus der Region vor Kindern aus dem übrigen Stadtgebiet aufgenommen. Darüber hinaus sollen die kommunalen Schulbehörden in begründeten Einzelfällen die Möglichkeiten haben, Kinder abweichend von diesen Regelungen zuzuweisen, wenn dies aufgrund der besonderen sozialen oder familiären Situation zur Vermeidung von außerordentlichen Härten erforderlich ist.

Darüber hinaus werden mit dem Gesetzentwurf einige textliche Anpassungen vorgeschlagen, mit denen Begrifflichkeiten aktualisiert oder kleinere redaktionelle Fehler berichtigt werden sollen.

Da die Aufnahmeverfahren für das Schuljahr 2015/2016 bereits vorbereitet werden, sollen die Änderungen zwar zum 1. August 2015 in Kraft treten, aber erst im Aufnahmeverfahren für das Schuljahr 2016/2017 erstmals zur Anwendung kommen.

**C. Beschlussvorschlag**

Die staatliche Deputation für Bildung empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) die Annahme des Gesetzentwurfs in zweiter Lesung.

Prof. Dr. Eva Quante-Brandt  
(Senatorin für Bildung)

Dr. Thomas vom Bruch  
(Sprecher der Deputation für Bildung)